

Sachverständige nach § 18 BBodSchG

Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sieht an mehreren Stellen die Einbeziehung von Sachverständigen vor. So können die Behörden zum Beispiel bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder auf Altlasten Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie Sanierungsuntersuchungen und die Erstellung von Sanierungsplänen durch Sachverständige vorschreiben oder selbst veranlassen.

Hierzu bedarf es qualifizierter und erfahrener Sachverständiger, die über die erforderliche Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung verfügen und die auf Grund ihrer Zuverlässigkeit und ihrer persönlichen Integrität für diese Tätigkeit geeignet sind.

Welche Voraussetzungen Sie für eine Anerkennung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG mitbringen müssen, und wie ein solches Verfahren abläuft, erfahren Sie bei uns direkt oder in den nachfolgenden Dokumenten.

- [Sachverständige nach § 18 BBodSchG \(PDF / 68 KB\)](#)
- [SachsSachVO \(PDF / 117 KB\)](#)
- [Antrag auf Anerkennung und Bekanntgabe als Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG \(PDF / 126 KB\)](#)